

Tit. 7.1.4 RdSchr. vom 07.09.2022

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Tit. 7 – Ausschluss und Kürzung des Krankengeldes -> Tit. 7.1 – Ausschluss des Krankengeldes wegen Rentenbezug

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 07.09.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 7.1.4 RdSchr. vom 07.09.2022 – Weitere Rentenansprüche

(1) Gleichartige Veränderungen des Krankengeldanspruches wie unter 7.1.1 "Umwandlung einer Voll- in eine Teilrente wegen Alters" bis 7.1.3 "Teilrente wegen Alters in Wunschhöhe" zu den Altersrenten dargestellt, bestehen hingegen nicht für die weiteren unter § 50 Abs. 1 SGB V genannten Renten. Hintergrund ist, dass lediglich für Renten wegen Alters im § 50 Abs. 1 SGB V auf die Art der Auszahlung als Vollrente abgestellt wird.

(2) Der Ausschluss des Krankengeldes wegen Bezuges einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist an den Umfang der Erwerbsminderung gebunden. Unerheblich ist, ob diese Rente als Teil- oder als Vollrente bewilligt wird.

Beispiel 174 - Hinzuverdienst und Teilrente wegen voller Erwerbsminderung

Bezug einer Teilrente wegen voller Erwerbsminderung seit 01.06.

Regelaltersgrenze wird in 10 Jahren erreicht

Die Arbeitszeit wird nach Eintritt der Rente reduziert. Der monatliche Hinzuverdienst beträgt

600,00 EUR

Ergebnis:

Für die Beschäftigung ist der Krankengeldanspruch nach § 50 Abs. 1 SGB V ausgeschlossen, weil eine Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistet wird. Die Art der Zahlung der Erwerbsminderungsrente als Teilrente ist für den gesetzlichen Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld unerheblich, weil § 50 Abs. 1 SGB V ausschließlich auf die Art der Rente "wegen voller Erwerbsminderung" abstellt.

(3) Hiervon abzugrenzen sind jedoch Ansprüche aus Versorgungseinrichtungen. Nach § 44 Abs. 2 Nr. 4 SGB V haben Versicherte, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von vergleichbaren Stellen beziehen, keinen Anspruch auf Krankengeld, wenn die Rente ihrer Art nach den in § 50 Abs. 1 SGB V genannten Leistungen entspricht. Wird demnach z.B. eine Altersrente bezogen, gelten die Aussagen unter 7.1 "Ausschluss des Krankengeldes wegen Rentenbezug" entsprechend.

(4) Wird hingegen eine Berufsunfähigkeitsrente von einem Versorgungswerk gewährt, kann diese zur Kürzung des Krankengeldanspruches führen (siehe 7.2 "Kürzung des Krankengeldes wegen Rentenbezugs").